



2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE NIESTE VOM 2. FEBRUAR 2024

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste in ihrer Sitzung am 11. September 2025 die nachstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nieste vom 2. Februar 2024 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In den Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird vor der Zahl 30.000 das Wort „Grundstückswert“ eingefügt.
- (2) In den Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 wird vor der Zahl 100.000 das Wort „Grundstückswert“ eingefügt.
- (3) In den Absatz 3 Satz 1 Nr. 9 wird nach dem „€“-Zeichen der Begriff „im Einzelfall“ eingefügt.
- (4) In den Absatz 3 Satz 1 Nr. 11 wird nach dem Wort „Mietzins“ der Begriff „ohne Nebenkosten“ eingefügt.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch die neue Nummer 2 „Fachausschuss.“ ersetzt.
- (2) Absatz 2 wird getrennt. Satz 1 bildet den neuen Absatz 2. Der Teil nach Satz 1 wird zum neuen Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- (3) Im neuen Absatz 3 wird jeweils vor den Geldbeträgen das Wort „brutto“ eingefügt.

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 bis 6 eingefügt:

- „(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden in Präsenz statt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung - mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung - sowie die Mitglieder des Gemeindevorstands können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens einen Tag vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder der Gemeindevertretung gelten als anwesend im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Hier haben die zugeschalteten Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können.“



- (4) Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:
 1. in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung (konstituierende Sitzung),
 2. bei Wahlen nach § 55 HGO,
 3. bei Beschlussfassungen nach § 39 a Abs. 3 S. 2 HGO, 57 Abs. 2 HGO, § 76 Abs. 1 und Abs. 4 S. 3, § 76 a HGO,
 4. bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
 5. bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Gemeindevertretung müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen muss gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.
- (6) Die Regelung gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse und des Kinder- und Jugendbeirats sowie ggf. weiterer, öffentlich tagender, Gemeindegremien.“

§ 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 1 Satz 1 erster Teil wird wie folgt neu gefasst: „Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Nieste im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO unter www.nieste.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekanntgemacht:“
- (2) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Die folgenden Absätze 4 bis 10 werden zu neuen Absätzen 2 bis 8.
- (3) Dem neuen Absatz 2 wird ein neuer Satz 1 vorangestellt: „Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.“ Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.
- (4) Im neuen Absatz 3 der Satz 2 neu gefasst: „Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.“
- (5) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Nieste, Wilhelm-Heitmann-Platz3, 34329 Nieste eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.“



§ 5

Nach § 6 wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Film- und Tonaufnahmen, Echtzeitübertragung und Aufzeichnungen zum Abruf

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden in Echtzeit übertragen. Die Gemeindevertretung kann zu Beginn jeder Sitzung entscheiden, ob die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Echtzeitübertragung erfolgen. Technisch bedingte Störungen sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.
- (3) Bei der Echtzeitübertragung werden lediglich die Mitglieder von Organen und Gremien, die Schriftführerin oder der Schriftführer aufgenommen. Weitere Personen -auch Bedienstete - können nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Die Echtzeitübertragung wird für die Zeit bis zur folgenden Gemeindevertretersitzung im Internet zum Abruf bereitgestellt.“

Der bisherige § 7 wird zu § 8.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nieste, den 29. September 2025

Der Gemeindevorstand

Gez. Missing, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nieste, den 29. September 2025

Gez. Missing, Bürgermeister